

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund der §§ 30a Abs. 1, 32 Abs. 10 und 11, 32a Abs. 1, 43 Abs. 3, 58 Abs. 2 und 3, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 11 und 65 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, verordnet:

Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014)

Artikel I

Die NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014), LGBl. Nr. 4/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Abschnitt D wie folgt:

„Abschnitt D

Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW

- § 25 Emissionsgrenzwerte, Intervalle und Umfang der Überprüfungen für Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW und weniger als 1 MW
- § 26 Emissionsgrenzwerte, Intervalle und Umfang der Überprüfungen für Feuerungsanlagen ab 1 MW
- § 26a Übergangsbestimmungen und Ausnahmen
- § 26b Pflichten des Eigentümers“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „Anlage 10“ folgende „Anlage 11“ angefügt:

„Anlage 11: Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen“

3. Im § 1 Abs. 2 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. **Betriebsstunden:** der in Stunden ausgedrückte Zeitraum, in dem sich eine Feuerungsanlage in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne An- und Abfahrzeiten;“

4. Im § 16 lautet Z 3 wie folgt und wird danach Z 3a eingefügt:

„3. Für **jede Anlage**, ausgenommen für Öfen und mittelgroße Feuerungsanlagen, ist ein **Anlagendatenblatt** gemäß Anlage 9 zu erstellen, das auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken.

3a. Für **jede mittelgroße Feuerungsanlage** ist ein **Anlagendatenblatt** gemäß Anlage 11 zu erstellen, das auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken.“

5. § 25 lautet:

„§ 25

Emissionsgrenzwerte, Intervalle und Umfang der Überprüfungen für Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW und weniger als 1 MW

Bei diesen Feuerungsanlagen sind im Einzelfall die Emissionsgrenzwerte der **Feuerungsanlagen-Verordnung**, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 312/2011, einzuhalten. Die erstmaligen und die wiederkehrenden Prüfungen sind gemäß dieser Verordnung durchzuführen, wobei deren Übergangsbestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

Sofern die **Feuerungsanlagen-Verordnung**, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 312/2011, keine Vorgaben für Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für dieser Feuerungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen betrieben werden, enthält, gelten die **Grenzwerte gemäß § 23 Abs. 2 mit folgenden Abweichungen**: Der höchstzulässige Abgasverlust von 10 % gilt nur für Feuerungsanlagen für flüssige biogene Brennstoffe bis 1 MW Brennstoffwärmeleistung.“

6. § 26 lautet:

„§ 26

Emissionsgrenzwerte, Intervalle und Umfang der Überprüfungen für Feuerungsanlagen ab 1 MW

- (1) Mittelgroße Feuerungsanlagen haben je nach Leistung und eingesetztem Brennstoff die CO - Emissionsgrenzwerte und die höchstzulässigen Abgasverluste der **Feuerungsanlagen-Verordnung**, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 312/2011, einzuhalten.
- (2) Mittelgroße Feuerungsanlagen haben bei Betrieb folgende **Emissionsgrenzwerte** einzuhalten:

1. bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen

Tabelle 1

bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 5 MW

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	Gasöl	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	200 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	1 100	—	350	—	200
NO _x	650	650	200	650	250	250
Staub	50	50	—	50	—	—

⁽¹⁾ Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern.

⁽²⁾ 300 mg/Nm³ bei Anlagen, die Stroh verfeuern.

Tabelle 2

bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	Gasöl	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	200 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	400 ⁽⁵⁾	—	350	—	35 ⁽⁶⁾
NO _x	650	650	200	650	200	250

Staub	30 ⁽⁷⁾	30 ⁽⁷⁾	—	30	—	—
-------	-------------------	-------------------	---	----	---	---

⁽³⁾ Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern.

⁽⁴⁾ 300 mg/Nm³ bei Anlagen, die Stroh verfeuern.

⁽⁵⁾ 1100 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW und höchstens 20 MW.

⁽⁶⁾ 170 mg/Nm³ bei Biogas.

⁽⁷⁾ 50 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW und höchstens 20 MW.

2. neue mittelgroße Feuerungsanlagen

Tabelle 1

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	Gasöl	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	200 ⁽⁸⁾	400	—	350	—	35 ⁽⁹⁾
NO _x	300 ⁽¹⁰⁾	300 ⁽¹⁰⁾	200	300	100	200
Staub	20 ⁽¹¹⁾	20 ⁽¹¹⁾	—	20 ⁽¹²⁾	—	—

⁽⁸⁾ Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern.

⁽⁹⁾ 100 mg/Nm³ bei Biogas.

⁽¹⁰⁾ 500 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Gesamt Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 5 MW.

⁽¹¹⁾ 50 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Gesamt-Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 5 MW; 30 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Gesamt-Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW und höchstens 20 MW.

⁽¹²⁾ 50 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Gesamt-Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 5 MW.

Die Emissionsgrenzwerte sind definiert für eine Temperatur von 273,15 K, einen Druck von 101,3 kPa und nach Abzug des Wasserdampfgehalts des Abgases sowie für einen Bezugs-O₂-Gehalt von 6 % bei mit festen Brenn-

stoffen betriebenen mittelgroßen Feuerungsanlagen, 3 % bei mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebenen mittelgroßen Feuerungsanlagen.

- (2) Die ersten Messungen sind innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Anzeige der Fertigstellung durchzuführen.
- (3) Regelmäßige Messungen sind mindestens in folgenden Zeitabständen durchzuführen:
 - bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW alle drei Jahre,
 - bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW jährlich.
- (4) Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, die den Bestimmungen des § 26a Abs. 2 und 5 unterliegen, müssen die regelmäßigen Messungen mindestens alle fünf Jahre durchgeführt werden.
- (1) Die Probenahmen und Analysen von Schadstoffen und die Messungen von Prozessparametern sind auf der Grundlage von Verfahren durchzuführen, mit denen zuverlässige, repräsentative und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können. Bei Verfahren, die harmonisierten EN-Normen genügen, wird davon ausgegangen, dass sie diese Anforderung erfüllen. Während jeder Messung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.
- (6) Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen mehrere Brennstoffe verwendet werden, sind die Emissionen während der Verfeuerung eines Brennstoffs oder Brennstoffgemischs, bei dem die höchste Emissionsmenge zu erwarten ist, in einem für normale Betriebsbedingungen repräsentativen Zeitraum zu messen.
- (7) Werden in einer mittelgroßen Feuerungsanlage gleichzeitig zwei oder mehr Brennstoffe verwendet, so ist der Emissionsgrenzwert für jeden Schadstoff folgendermaßen zu berechnen:
 - a) Bestimmung des Emissionsgrenzwerts für jeden einzelnen Brennstoff nach Maßgabe von Abs. 1,
 - b) Ermittlung der gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe; diese errechnen sich aus dem Produkt der einzelnen Emissionsgrenzwerte nach lit. a und der Wärmeleistung der einzelnen Brennstoffe dividiert durch die Summe der Wärmeleistung aller Brennstoffe; und
 - c) Addition der gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe.

(8) Wenn

- die Abgase von zwei oder mehr neuen mittelgroßen Feuerungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden oder
- die Abgase von zwei oder mehr neuen mittelgroßen Feuerungsanlagen unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Faktoren über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden können,

gelten diese für die Zwecke dieser Verordnung als eine einzige mittelgroße Feuerungsanlage, wobei für die Berechnung der gesamten Brennstoffwärmeleistung der Anlage ihre Brennstoffwärmeleistungen addiert werden (**Aggregation**).“

7. Nach § 26 werden folgende §§ 26a und 26b eingefügt:

„§ 26a

Übergangsbestimmungen und Ausnahmen

- (1) Ab dem 1. Januar 2025 dürfen die in die Luft eingebrachten SO₂-, NO_x- und Staubemissionen aus einer bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW die in § 26 Abs.1 Z 1 Tabelle 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Ab dem 1. Januar 2030 dürfen die in die Luft eingebrachten SO₂-, NO_x- und Staubemissionen aus einer bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens 5 MW die in § 26 Abs.1 Z 1 Tabelle 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

- (2) Bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, sind von der Einhaltung der in § 26 Abs. 1 Z 1 Tabellen 1 und 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte befreit.

In allen in diesem Absatz genannten Fällen gilt für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ein Emissionsgrenzwert für Staub von 200 mg/Nm³.

- (3) Bis zum 1. Jänner 2030 sind bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW von der Einhaltung der in § 26 Abs.1 genannten Emissionsgrenzwerte befreit, wenn mindestens 50 % der erzeugten Nutzwärme der Anlage, berechnet als gleitender Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren, in Form von Dampf oder Warmwasser an ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben werden. Im Falle einer solchen Befreiung dürfen die von der Landesre-

gierung festgelegten Emissionsgrenzwerte 1100 mg/Nm³ bei SO₂ und 150 mg/Nm³ bei Staub nicht überschreiten.

Bis zum 1. Jänner 2030 sind mittelgroße Feuerungsanlagen, die feste Biomasse als Hauptbrennstoff verwenden und die sich in Gebieten befinden, in denen gemäß den Beurteilungen im Rahmen der Richtlinie 2008/50/EG für die Einhaltung der in der genannten Richtlinie festgelegten Grenzwerte gesorgt ist, von der Einhaltung der in § 26 Abs.1 festgelegten Staubemissionsgrenzwerte befreit. In diesem Fall dürfen die von der Landesregierung festgelegten Emissionsgrenzwerte 150 mg/Nm³ für Staub nicht überschreiten.

- (4) Neue mittelgroße Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, sind von der Einhaltung der in § 26 Abs.1 Z 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte befreit. In diesem Fall gilt für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ein Emissionsgrenzwert für Staub von 100 mg/Nm³.

§ 26b

Pflichten des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer einer mittelgroßen Feuerungsanlage hat alle Überprüfungsergebnisse der Baubehörde auf deren Aufforderung hin ohne vermeidbare Verzögerung vorzulegen.
- (2) Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte eine sekundäre Emissionsminderungsanlage verwendet wird, hat der Eigentümer Aufzeichnungen hinsichtlich des effektiven kontinuierlichen Betriebs dieser Minderungsanlage zu führen bzw. hat Informationen zum diesbezüglichen Nachweis vorzuhalten.
- (3) Der Eigentümer einer mittelgroßen Feuerungsanlage hat folgendes aufzubewahren:
- a) die Genehmigung einschließlich allfälliger Genehmigungen von Abänderungen;
 - b) die Überprüfungsergebnisse und die Aufzeichnungen und Informationen nach Abs. 2;
 - c) gegebenenfalls Aufzeichnungen über Betriebsstunden nach § 26a Abs. 2 und 4;
 - d) Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten Brennstoffe und über etwaige Störungen oder Ausfälle der sekundären Emissionsminderungsanlage;
 - e) Aufzeichnungen über Fälle von Nichteinhaltung der Anforderungen und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

Die unter lit. b bis e genannten Daten und Informationen sind mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.

- (4) Der Eigentümer stellt der Baubehörde die in Abs. 3 genannten Daten und Informationen auf Aufforderung ohne vermeidbare Verzögerung zur Verfügung. Die Baubehörde kann eine solche Aufforderung aussprechen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen. Die Baubehörde spricht eine solche Aufforderung jedenfalls aus, wenn eine Person Zugang zu den in Abs. 3 genannten Daten oder Informationen verlangt.
- (5) Der Eigentümer hat die An- und Abfahrzeiten mittelgroßer Feuerungsanlagen möglichst kurz zu halten.“

8. Im § 27 Abs. 2 Z 2 wird in lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende lit. c und d und danach folgende Z 3 angefügt:

„c) bei Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW und weniger als 1 MW zusätzlich die Prüfung der Emissionswerte der **Feuerungsanlagen-Verordnung**, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 312/2011;

d) bei mittelgroßen Feuerungsanlagen zusätzlich die Messung der Emissionswerte des § 26 in den angegebenen Intervallen.

3. Die Überprüfung ist im Prüfbericht gemäß Anlage 10 zu dokumentieren. Zusätzlich ermittelte Emissionswerte für die Luftschadstoffe NO_x, SO₂ und Staub sind in gesonderten Messberichten zu dokumentieren.“

9. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Blockheizkraftwerke dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende **Emissionsgrenzwerte** nicht überschreiten:

1. **Heizöl extra leicht, Dieselkraftstoff, Biodiesel, Pflanzenöle:**

Parameter	≤ 0,25 MW Brennstoff- wärmeleistung	> 0,25 MW und < 1 MW Brennstoff- wärmeleistung
Boschzahl	3	–
Staub (mg/m ³)	–	50

Parameter	≤ 0,25 MW Brennstoff- wärmeleistung	> 0,25 MW und < 1 MW Brennstoff- wärmeleistung
CO (mg/m ³)	650	250
NO _x (mg/m ³)	1.200**	400

2. Erdgas, Flüssiggas:

Parameter	< 1 MW Brennstoffwärmeleistung
CO (mg/m ³)	200
NO _x (mg/m ³)	250**
NMHC (mg/m ³)	150

3. Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas:

Parameter	≤ 0,25 MW Brennstoffwärmeleistung	> 0,25 MW und < 1 MW Brennstoffwärmeleistung
CO (mg/m ³)	1.000*	400*
NO _x (mg/m ³)	1.000	500
NMHC (mg/m ³)	–	150

Die Grenzwerte für CO, NO_x, NMHC und Staub der Z 1 bis 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

* Für mit Holzgas betriebene Blockheizkraftwerke gilt ein Wert von 1.500 mg/m³.

** Für mit fossilen Brennstoffen betriebene Blockheizkraftwerke mit einer elektrischen Höchstleistung von nicht mehr als 50 kW gelten die NO_x-Werte lt. Verordnung (EU) Nr. 813/2013.“

10. Im § 43 Abs. 1 wird in Z 7 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, Abl. Nr. L 313 vom 28. November 2015, S. 1.“

11. Nach der **Anlage 10** wird folgende **Anlage 11** (Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen) angefügt.

Artikel II

Die Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014), LGBl. Nr. xx/2018, tritt gleichzeitig mit der Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. xx/2018 in Kraft.